

Badminton Smash & Drive Neumarkt e.V.

Beitragsordnung

Gegenstand dieser Beitragsordnung sind die Vereinsbeträge für die Mitgliedschaft im Badminton Smash & Drive Neumarkt. Geregelt ist insbesondere

- die Beitragshöhe
- wer welchen Beitrag zu zahlen hat
- wann die Beiträge fällig werden
- wie der Beitrag zu entrichten ist

Alle Regelungen sind entsprechen der gegenwärtigen Beschlusslage im Verein oder sind gängige Praxis. Mit der Regelung soll nur noch Sicherheit für alle Beteiligten hergestellt werden.

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Als Jugendlicher im Sinne der Beitragsordnung gilt jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Als Jugendlicher gilt ferner jedes Mitglied zwischen 18 und 26 Jahren, das sich in Ausbildung befindet. Über das Ausbildungsverhältnis ist auf Anforderung durch den Vorstand ein Nachweis zu erbringen.

(2) Als Familie im Sinne der Vereinsbetragsregelung gelten:

- Ehepaare
- Ehepaare mit eigenen Kindern, wenn das Kind/die Kinder als Jugendliche gelten
- Elternteile mit eigenen Kindern, wenn das Kind/die Kinder als Jugendliche gelten
- Geschwister, wenn sie als Jugendliche gelten

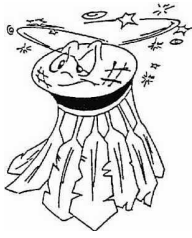
(3) Als Erwachsener im Sinne der Beitragsordnung gilt jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich weder in Ausbildung befindet noch die Voraussetzungen des Familienbeitrages erfüllt.

§ 2 Beitragshöhe

(1) Der Halbjahresbeitrag für Jugendliche beträgt 15,00 EUR.

(2) Der Halbjahresbeitrag für Erwachsene beträgt 25,00 EUR.

(3) Der Halbjahresbeitrag für Familien beträgt 40,00 EUR.



Badminton Smash & Drive Neumarkt e.V.

Beitragsordnung

§ 3 Fälligkeit

Der Halbjahresbeitrag wird jeweils im Voraus zum 1.1. und zum 1.7. eines Kalenderjahres fällig.

§ 4 Entrichtung

(1) Der Halbjahresbeitrag wird per Bankeinzug erhoben. Ausnahmen von dieser Regelung können vom Vorstand genehmigt werden. Der Beitrag ist dann zu überweisen.

(2) Die Kosten für einen gescheiterten Bankeinzug werden vom Mitglied getragen, wenn der Einzug durch Verschulden des Mitglieds scheitert.

§ 5 Austritt

Bei vorzeitigem Austritt erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 6 Beitritt

(1) Erfolgt der Vereinsbeitritt zum 1.1. oder 1.7. eines Jahres, ist der volle Halbjahresbeitrag zu entrichten.

(2) Erfolgt der Vereinsbeitritt nicht zum 1.1. oder 1.7. eines Jahres, ist der Halbjahresbeitrag anteilig für jeden vollen Monat der Mitgliedschaft zu entrichten.

(3) Ein Beitritt innerhalb eines laufenden Monats ist im Sinne der Beitragsordnung ein Beitritt zum ersten des Monats.

§ 7 Ausnahmen

Der Vorstand kann Ausnahmen von den Regelungen dieser Beitragsordnung beschließen, wenn diese im Interesse des Vereins liegen.